

Rechtsträgers bzw. Eigentümers) beizufügen. Typ- und Wiederverwendungsprojekte sind als solche, z. B. durch Angabe der Typnummer, zu kennzeichnen.

(3) Abnehmeranlagen dürfen ohne Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes für Anwendungsanlagen erweitert oder geändert und in Betrieb genommen werden, wenn

- die technischen Forderungen gemäß § 6 weiterhin eingehalten werden und
- die mit dem Abnehmer vereinbarte höchste Leistungsanspruchnahme nicht überschritten wird und
- die Verrechnungsmeßeinrichtung nicht ausgewechselt werden muß.

§ 8

Ausführungsgenehmigung

(1) Mit der schriftlichen Genehmigung zum Ausführen der Abnehmeranlage bestätigt der Energieversorgungsbetrieb die Anschlußstelle und, soweit das nicht durch staatliche Standards bestimmt wird, den Anbringungsort der Verrechnungsmeßeinrichtung.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann in der Ausführungsgenehmigung Änderungen der vom Abnehmer vorgesehenen Ausführung vorschreiben. Bei bedeutenden Änderungen ist vorher der Abnehmer zu hören.

(3) Die Ausführungsgenehmigung ist für den Abnehmer und den berechtigten Hersteller verbindlich.

(4) Die Ausführungsgenehmigung gilt grundsätzlich für 2 Jahre. Der Energieversorgungsbetrieb kann eine andere Frist festlegen; auf Antrag des Abnehmers hat er, wenn wichtige Gründe dafür sprechen und volkswirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, eine Frist bis zu 3 Jahren zu bewilligen.

§ 9

Ausführung

(1) Mit der Ausführung der anmeldepflichtigen Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsgenehmigung des Energieversorgungsbetriebes und der den Bestimmungen des Arbeitsschutzes entsprechende Erlaubnisschein vorliegen. Dasselbe gilt für die Fortführung der Arbeiten nach Ablauf der Frist des § 8 Abs. 4. Weitere Ausführungsvoraussetzungen gemäß den Rechtsvorschriften werden nicht berührt.

(2) Die Abnehmeranlage ist in die Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes in dem von ihm festgelegten Zeitraum der Freischaltung einzubinden. Wird die Freischaltung für einen anderen Zeitraum beantragt und gewährt, ist dem Energieversorgungsbetrieb der dadurch entstehende Aufwand zu erstatten.

Fertigmeldung, Prüfung und Inbetriebnahme der Abnehmeranlage

§ 10

(1) Der berechtigte Hersteller hat dem Energieversorgungsbetrieb die Fertigstellung der Abnehmeranlage auf dem verbindlichen Vordruck mit Angabe des tatsächlichen Wärmeanschlußwertes und der Wärmehöchstlast anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Erweiterungen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Abnehmeranlage hinsichtlich der Mengenbegrenzung unverzüglich nach Eingang der Fertigmeldung einzuregulieren, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 11

(1) Der Energieversorgungsbetrieb prüft im Beisein des berechtigten Herstellers, ob die als fertig gemeldete Anlage der Ausführungsgenehmigung und den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Die Prüfung erstreckt sich auf den Teil der Abnehmeranlage, die vom Wärmeträger mit Übergabeparametern (vor- und rückläufig) durchflossen wird.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann verlangen, daß zur Prüfung und Einregulierung Hilfskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Prüfungsergebnis wird auf der Fertigmeldung in einem Prüfvermerk festgelegt.

§ 12

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, vom Abnehmer und vom berechtigten Hersteller oder von einem der beiden zu fordern, daß die bei der Prüfung der Abnehmeranlage festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

(2) Dem Energieversorgungsbetrieb sind alle Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, daß die Anlage trotz Fertigmeldung nicht betriebsfähig ist oder infolge festgestellter Mängel nicht in Betrieb genommen werden kann oder daß Hilfskräfte nicht gestellt werden.

§ 13

(1) Die Abnehmeranlage darf nur durch den berechtigten Hersteller im Einvernehmen mit dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer in Betrieb genommen werden.

(2) Freigabepflichtige Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn das zuständige Organ der Technischen Überwachung die Freigabe zum Betrieb erteilt hat.

(3) Können zeitweilig Verrechnungsmeßeinrichtungen nicht eingesetzt und muß daher der Wärmeverbrauch pauschal verrechnet werden, kann der Energieversorgungsbetrieb die Inbetriebnahmegenehmigung für die Abnehmeranlage vom Einbau einer Vorrichtung zur Mengenbegrenzung abhängig machen.

§ 14

Plombenverschlüsse

(1) Die vom Energieversorgungsbetrieb angebrachten Plomben dürfen grundsätzlich nicht entfernt oder beschädigt werden. Der Energieversorgungsbetrieb kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm durch einen unberechtigten Eingriff entstehen.

(2) Berechtigte Hersteller dürfen Plomben entfernen, wenn das für notwendige Arbeiten erforderlich ist und die vorherige Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes eingeholt wurde. Wird dadurch die Energieversorgung für mehrere Abnehmer zeitweilig unterbrochen, ist der berechtigte Hersteller verpflichtet, mit den von der Abschaltung betroffenen Abnehmern Zeitpunkt und Dauer der Abschaltung zu vereinbaren und diese und den Energieversorgungsbetrieb vor Beginn und unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu benachrichtigen.

(3) Plomben dürfen weiterhin entfernt werden, wenn akute Unfall- und Brandgefahren bestehen. Der Energieversorgungsbetrieb ist unverzüglich von der Öffnung der Plomben zu unterrichten.

§ 15

Verantwortlichkeit für Schäden

(1) Der berechtigte Hersteller ist dem Energieversorgungsbetrieb für alle Schäden verantwortlich, die diesem durch Unterlassen der vorgeschriebenen Meldungen oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen.

(2) In gleicher Weise ist für Schäden verantwortlich, wer ohne energiewirtschaftliche Berechtigung oder über die durch sie gesetzten Grenzen hinaus Arbeiten ausführt.

(3) Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für Schäden gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung und Abnahme von Wärme bleibt unberührt.